Satzungsexemplar

Änderungen sind in Kursivschrift kenntlich gemacht.

Satzung

zur Umlage der Verbandsbeiträge für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern II. Ordnung der Stadt Haldensleben

Maßgabe 1:

Die Präambel wird wie folgt gefasst:

Auf Grund der §§ 52 ff. des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA 2011,S. 492) in Verbindung mit den §§ 4, 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA 2009, S. 383) sowie den §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), alle in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Haldensleben in seiner öffentlichen Sitzung am *03.07.2014 die 1. Änderung der* Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern zweiter Ordnung beschlossen:

Beschlussvorschlag:

Die Präambel wird der Maßgabe entsprechend geändert.

Maßgabe 2:

Auf Grund des § 26 der Satzung des UHV „Untere Ohre“ hat die Stadt Haldensleben jährlich Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben und Verbindlichkeiten des Verbandes erforderlich sind. Diese Beiträge setzten sich für das Jahr 2013 aus einem Flächenbeitrag in Höhe von 6,83 € pro Hektar und einem Erschwernisbeitrag von 1,01 € pro Einwohner zusammen. Im Rahmen der Verbandsversammlung des UHV am 20.11.2013 wurde der Beschluss zum Haushaltsplan für das Jahr 2014 gefasst. Demnach erhebt der UHV im Jahr 2014 einen Flächenbeitrag in Höhe von 6,70 € pro Hektar und einen Erschwernisbeitrag in Höhe von 0,99 € pro Einwohner. Aufgrund der Änderung des Flächen- und Erschwernisbeitrages ist die am 06.12.2013 in Kraft getretene Satzung zu ändern und an die Beitragssätze für das Jahr 2014 anzupassen.

§ 6 wird somit wie folgt gefasst:

§ 6
Umlagesatz

(1) Grundlage für die Ermittlung des Umlagesatzes sind der jährliche Flächenbeitragssatz pro Hektar des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“ für die im Verbandsgebiet gelegenen Flächen und der jährliche Erschwernisbeitragssatz pro Einwohner für die

Grundstücke, auf denen Einwohner gemeldet sind. Der Umlagesatz beträgt für das Kalenderjahr *2014* als Flächenbeitragssatz *6,70 €/ ha* Grundstücksfläche und als Erschwernisbeitragssatz *0,99 €/ Einwohner*.

(2) Sind Teile eines Grundstückes beitragsfrei, ist die einwohnerbezogene Umlage nach den beitragspflichtigen Bruchteilen des Grundstückes zu bemessen.

(3) Die Mindestumlage nach § 56 Abs. 1 Satz 3 WG LSA ist der Flächenbeitragssatz nach Abs. 1.

(4) Die ermittelte Umlagehöhe wird auf ganze Cent gerundet.

(5) Zur Berechnung der Umlage werden alle beitragspflichtigen Grundstücksflächen des Umlageschuldners innerhalb des UHV „Untere Ohre“ in der Stadt Haldensleben zu Grunde gelegt.

Beschlussvorschlag:

§ 6 wird der Maßgabe entsprechend geändert.

Maßgabe 3:

§ 12 wird wie folgt gefasst:

§ 12
Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Stadtanzeiger der Stadt Haldensleben in Kraft.

Beschlussvorschlag:

§ 12 wird der Maßgabe entsprechend geändert.

Haldensleben, den …

Eichler
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die 1. Änderung der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern II. Ordnung der Stadt Haldensleben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt gemäß § 6 Abs. 4 GO LSA gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haldensleben, den

Eichler
Bürgermeister